

B e g r ü n d u n g

Archiv

I

Lurup 39
12.5.1970

Der Bebauungsplan Lurup 39 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1968 (Amtlicher Anzeiger Seite 1533) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Wohnbaugebiet aus.

III

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um Flächen für erforderliche Straßenverbreiterungen zu sichern.

Der Straßenzug Farnhornweg stellt einen Teil der übergeordneten Verbindung zwischen Lurup und Stellingen/Lokstedt dar; er ist darüberhinaus das Bindeglied zwischen Elbgaustraße und dem östlich angrenzenden Gewerbegebiet. Im Hinblick auf diese Verkehrsbedeutung und um einen möglichst reibungslosen Verkehrsablauf zu gewährleisten, wird ein Ausbau dieses Straßenzuges auf 24,0 m Breite erforderlich.

Die Straße Langbargheide soll als Wohnsammelstraße eine Breite von 16,0 m erhalten.

IV

Das Plangebiet ist etwa 8 660 qm groß. Hiervon werden für Straßenflächen neu etwa 2 280 qm benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans muß ein Teil der neu ausgewiesenen Straßenflächen noch durch die Freie und Hansestadt Hamburg

erworben werden. Diese Flächen sind zum Teil bebaut. Beseitigt werden müssen zwei Wohngebäude (Behelfsheime) mit je einer Wohnung.

Weitere Kosten entstehen durch den Straßenbau.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.